

20.02.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - Fz - In - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1031. Sitzung des Bundesrates am 3. März 2023

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und
(EU) 2021/1230 im Hinblick auf Sofortüberweisungen in Euro
COM(2022) 546 final; Ratsdok. 14125/22****A**Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** undder **Wirtschaftsausschuss (Wi)**empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- In 1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen in der EU, die Sofortüberweisungen als Überweisungsform im Massenzahlungsverkehr zu fördern, um insbesondere den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zugunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen zu stärken.
- Wi 2. Der Bundesrat teilt das Ziel der Kommission, der Sofortüberweisung mehr Geltung zu verschaffen und die weltweite Bedeutung des Euros als Zahlungsmittel zu stärken. Er bezweifelt jedoch, dass eine verpflichtende Einführung von Euro-Sofortzahlungen bei Überweisungen ohne den notwendigen zeitlichen Vorlauf der richtige Schritt in Richtung dieses Ziels ist.

- In 3. Der Bundesrat sieht jedoch die Einschränkung, Sofortüberweisungen nur solchen Zahlungsdienstleistern verpflichtend aufzuerlegen, die ihren Kundinnen und Kunden Überweisungen in Euro anbieten, kritisch. Im Hinblick auf gleiche Wettbewerbsbedingungen fordert der Bundesrat, auch andere Marktteilnehmer wie Zahlungsinstitute und E-Geldinstitute in den Anwendungsbereich des Artikels 5a Absatz 1 des Verordnungsvorschlags einzubeziehen, denn mit dem verpflichtenden Angebot für Sofortüberweisungen sind Implementierungskosten verbunden, unter anderem aufgrund des verpflichtenden Abgleichs zwischen IBAN und Zahlungsempfängername.
- In
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 5
und
Ziffer 7)
4. Der Bundesrat empfiehlt, bei der Regulierung der Entgelte nach Artikel 5b Absatz 1 des Verordnungsvorschlags die von Zahlungsdienstleistern aufzubringenden Implementierungskosten zu berücksichtigen und für Sofortüberweisungen von einer Entgeltregulierung, die auf entsprechende Entgelte für andere Euro-Überweisungen abstellt, Abstand zu nehmen.
- Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 7)
5. Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob eine nicht verpflichtende und nicht preisregulierte Förderung der Sofortzahlungen den Bedürfnissen der Märkte nicht eher gerecht wird.
- Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 7)
6. Nicht für alle – insbesondere kleine – Zahlungsdienstleister rechnet sich die Investition in die notwendige Hard- und Software für Sofortzahlungen. Der Wettbewerb zwischen den Dienstleistern sollte nicht durch eine Einebnung bei der möglichen Preisgestaltung behindert werden. Soweit für Kundinnen und Kunden ein Mehrwert durch die Sofortzahlung entsteht, werden diese auch bereit sein, dafür ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. In vielen Fällen entsteht durch Sofortzahlungen jedoch kein nennenswerter Mehrwert, so dass die normale SEPA-Überweisung weiterhin ihre Berechtigung hat. Preisregulierungen können Fehlanreize setzen und Innovationen behindern.
- U 7. Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Verordnungsvorschlag bereits bestehende Systeme für Überweisungen in Echtzeit allen Endnutzenden ohne zusätzliche Kosten zugänglich gemacht werden sollen.

- U 8. Der Bundesrat begrüßt weiterhin, dass im Gegensatz zu herkömmlichen Überweisungen der Zahlungsdienstleister bei Sofortüberweisungen gemäß Artikel 5c Absatz 1 des Verordnungsvorschlags überprüfen muss, ob Name und IBAN des Zahlungsempfängers übereinstimmen. Jedoch ist der Bundesrat der Auffassung, dass dies nicht ausreicht, um Verbraucher bei der Nutzung von Sofortzahlungen im Onlinehandel vor Betrug zu schützen. Sofortüberweisungen stellen insbesondere für Verbrauchende, die beim Kauf im Internet aus Gründen des Datenschutzes auf die Nutzung US-amerikanischer Zahlungsdienstleister verzichten möchten, eine alternative Zahlungsmethode dar. Im Gegensatz zu anderen Zahlungsmethoden sind sie dabei aber einem größeren Risiko ausgesetzt. Die Sofortzahlung stellt eine Form der Vorkasse dar, bei der der Geldeingang beim Zahlungsempfänger bereits vor der endgültigen Bestätigung des Kaufs verzeichnet wird. Anders als bei anderen Zahlungsmethoden steht den Verbrauchenden kein über das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht hinausgehender Käuferschutz zur Verfügung, falls der Onlinehändler nicht leistet. Vielmehr ist der Verbrauchende darauf angewiesen, dass der Händler ihm die Zahlung zurücküberweist. Es besteht die Gefahr, dass vor allem sogenannte Fakeshops auf diese Zahlungsmethode zurückgreifen werden. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass Verbrauchende bei der Verwendung von Sofortüberweisungen im Internet über die Überprüfung von IBAN und Namen des Zahlungsempfängers hinaus vor Betrugsfällen geschützt werden, zum Beispiel durch entsprechende Hinweispflichten des Zahlungsdienstleisters oder Onlinehändlers vor Ausführung einer Sofortüberweisung.
- Wi 9. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Umsetzungsfristen sowohl für Zahlungsdienstleister im Euro-Währungsgebiet mit sechs beziehungsweise zwölf Monaten als auch außerhalb mit 36 Monaten zu kurz bemessen sind. Denn es müssen nicht nur IT-Systeme für die Zahlungsverrechnung, sondern auch mehrere weitere interne Prozesse, etwa zur Compliance-Prüfung und zur Liquiditätssteuerung, umgestellt werden.

B

10. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und
der **Finanzausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.